



## **Ausbildungsordnung der Jugendabteilung**

### **Allgemeines**

Musikverein Konstanz-Wollmatingen 1826 e.V.  
1. Vorsitzender Mathias Trempa  
Karlsruher Straße 4  
78467 Konstanz  
Tel.: 0175 16 57 1 57  
vorsitzender@musikverein-wollmatingen.de

### **Jugendleiter Claudia Breyer**

Am Briel 64  
78467 Konstanz  
Tel.: 0151 61909460  
jugendleiter@musikverein-wollmatingen.de

### **Musikalischer Leiter der Jugendausbildung**

Florian Kunemann  
dirigent-jug@musikverein-wollmatingen.de

### **Unterricht**

Das Unterrichtsangebot der Jugendkapelle des Musikverein Konstanz-Wollmatingen 1826 e.V. unterscheidet:

- a) Instrumentaler Einzelunterricht
- b) Theoretischer Gruppenunterricht
- c) Jugendkapelle des Musikverein Konstanz-Wollmatingen 1826 e.V.  
(Voraussetzung: Aneignung musikalischer Fähigkeiten durch Einzelunterricht und Theorieunterricht)

Die Unterrichtsangebote finden in der Regel jeweils einmal pro Woche statt.

### **Schuljahr / Ferien**

Das Schuljahr der Jugendausbildung entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen und ist in zwei Halbjahre unterteilt. Die Ferien- und Feiertagsordnung richtet sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Kultus und Sport.

### **An- und Abmeldung**

Mit der Anmeldung ist ein Anmeldeformular auszufüllen und zu unterschreiben (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten). Damit wird die Ausbildungsordnung und die jeweils gültige Gebührenordnung anerkannt. Anmeldungen sind jederzeit möglich und persönlich vorzunehmen.

Die Abmeldung muss schriftlich an die Jugendleitung des Musikverein Konstanz-Wollmatingen 1826 e.V. erfolgen. Sie ist nur zum 15. des Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. In begründeten Fällen können Ausnahmen gemacht werden.

Änderungen der persönlichen Daten und Änderungen, die den Unterricht beziehungsweise die Gebühren betreffen, sind der Jugendleitung umgehend schriftlich mitzuteilen.



Über die Aufnahme und den Termin des Unterrichtsbeginns entscheidet die Jugendausbildung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Voraussetzung zur Aufnahme in die Jugendausbildung ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Musikverein als förderndes oder aktives Mitglied.

## **Unterricht**

Ein Anspruch des Schülers auf bestimmte Unterrichtszeiten sowie einen bestimmten Lehrer besteht nicht. Den Wünschen des Schülers wird nach Möglichkeit entsprochen.

## **Leistungen des Schülers**

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Bleibt ein Schüler dem Unterricht oder der Orchesterteilnahme mehrmals unentschuldig fern, so kann dies zum Ausschluss aus der Jugendausbildung beziehungsweise Jugendkapelle führen.

Bleiben normale Fortschritte bei einem Schüler über einen längeren Zeitraum infolge mangelnden Fleißes oder mangelnder Begabung aus oder genügt der Schüler den übrigen Leistungsanforderungen der Jugendausbildung beziehungsweise Jugendkapelle nicht, kann der musikalische Leiter in Absprache mit dem entsprechenden Instrumentallehrer, den Ausschluss aus der Ausbildung des Musikverein Konstanz-Wollmatingen 1826 e.V. verfügen.

Die Ausbildung im Musikverein setzt das aktive Musizieren in der Jugendkapelle voraus, sobald das Jungmusikerleistungsabzeichen in Bronze erfolgreich abgelegt wurde.

## **Gebühren**

Die zu entrichtenden Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese ist in ihrer jeweiligen gültigen Fassung Bestandteil der Ausbildungsordnung. Die genannten Konditionen der Gebührenordnung können bis einschließlich des 20. Lebensjahres von jedem, der sich in musikalischer Ausbildung befindet, in Anspruch genommen werden.

## **Lehrmittel / Leihinstrumente**

Die erforderlichen Lernmittel (Instrument, Noten, usw.) müssen in der Regel von den Schülern selbst beschafft werden. Für Anfänger stehen in begrenztem Umfang Leihinstrumente zur Verfügung. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.

## **Haftung / Aufsicht**

Die Schüler (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) haften für Beschädigung oder Verlust von Vereinseigentum nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Musikverein haftet nicht für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden jeglicher Art, die außerhalb der reinen Unterrichtszeit eintreten. Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

## **Vereinsveranstaltungen**

Während Vereinsveranstaltungen unterliegen die Teilnehmer der Aufsichtspflicht der Jugendleitung oder deren Vertretung. Den Weisungen der Aufsichtspflichtigen ist unbedingt Folge zu leisten. Ansonsten besteht kein Rechtsanspruch.

## **Gesamtverein**

Der Ausbildungsordnung der Jugendabteilung ist die Satzung des Musikverein Konstanz-Wollmatingen übergeordnet.

# Musikverein Konstanz-Wollmatingen 1826 e.V.



Ziel der Jugendausbildung ist die Nachwuchsförderung für das Stammorchester des Musikverein Konstanz-Wollmatingen 1826 e.V.

## **Inkrafttreten**

Die Ausbildungsordnung tritt am 19. Juni 2017 in Kraft

Mathias Trempa

1. Vorsitzender